



## Zusatzbeitrag

### Ingenieurgesellschaften: 4% wurden bestätigt.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Dekrets Nr. 263 vom 2. Dezember 2016 von Seiten des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr, wurden die bereits in den allgemeinen Vorsorgeregulungen vorgesehenen Maßnahmen zugunsten von Ingenieurgesellschaften durch eine **Vorschrift von primärer Quelle** ohne Unterbrechung **wieder bestätigt**. Der Artikel 8 sieht nämlich vor dass: *"... den beruflichen Tätigkeiten, welche von in Artikel 2 und 3 erwähnten Gesellschaften ausgeübt wurden, wird der Zusatzbeitrag auferlegt, insofern dieser durch die Rechtsvorschriften, welche die jeweilige Vorsorgeeinrichtung regeln, vorgesehen ist. Jeder Projektunterzeichner nimmt, gemäß der Pflichtmitgliedschaft beim jeweiligen Berufsverzeichnis, Bezug auf diese Vorschriften. Der oben genannte Beitrag muss bei den jeweiligen Kassen gemäß der Statutordnung und der geltenden Vorschriften anteilig eingezahlt werden."*

## Zulagen für Vaterschaft wurden genehmigt.

Ab dem **1. Januar 2018** können alle bei Inarcassa eingeschriebenen Architekten und Ingenieure, falls die Mutter des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. nicht freiberuflich tätig ist, in den Genuss der Vaterschaftszulage kommen. Die Maßnahme wurde am 27. Januar 2017 durch die zuständigen Ministerien genehmigt und der Schutz wird gemäß der geltenden Vorschriften erweitert. Bis jetzt wurde die Vaterschaftszulage (Gesetzesdekret Nr. 80/15) bei Geburt eines Kindes, bei Eintritt in die Familie eines minderjährigen Adoptiv- bzw. Pflegekindes, in Fällen von Vernachlässigung, Tod oder schwerer Erkrankung der Mutter nur dann gewährt, falls auch diese einer freiberuflichen Tätigkeit nachging. Nun ist der von Inarcassa konzipierte Schutz umfangreicher, da allen Mitgliedern für drei Monate nach dem Eintritt des Kindes in die Familie die Zulage anerkannt wird, auch wenn die Mutter nicht freiberuflich tätig ist oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

## Kostenlose Kumulierung

Durch das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Stabilitätsgesetz wurde der Anwendungsbereich der Kumulierung der Versicherungsperioden, das bereits durch den Artikel 1, Komma 239 des Gesetzes 228/12 eingeführt wurde, erweitert. Die neue Vorschrift gestattet, **zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand** ohne jegliche Auflage die Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, die von unterschiedlichen Verwaltungen gutgeschriebenen Versicherungsperioden zu kumulieren. Dadurch kann eine einzige Rente anerkannt werden, welche gemäß der von den einzelnen Pensionsfonds vorgesehenen Berechnungen ausgezahlt werden wird. **Inarcassa befindet sich zur Zeit in Erwartung der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen sowie der Aktivierung, von Seiten des INPS, der erforderlichen Verfahrensschritte**, welche als Vorbereitung für die Rentenauszahlung gelten.

## Fristen

Am 28. Februar läuft die Frist sowohl für die **Einzahlung der ersten zweimonatlichen Rate der Mindestbeiträge** (falls diese Option gewählt wurde), als auch für die Ausdehnung der **Grundpolizze** auf Familienmitglieder und dem Beitritt zum Ergänzungsplan für das Jahr 2017 ab. Nähere Informationen sowie Zeichnungsschein gibt es auf [www.inarcassa.rbmsalute.it](http://www.inarcassa.rbmsalute.it).

## Neuigkeiten im Haushaltsgesetz 2017.

Unsere Mitglieder werden von einigen Maßnahmen, vor allem von steuerpflichtiger Natur, des neuen Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016) betroffen. Erfahren Sie auf der Homepage Details.



### **Qualitätsverbesserung.**

Auch im Jahr 2017 wird den Bedürfnissen der Mitglieder weiterhin Gehör geschenkt. Dies geschieht in Hinblick auf eine Aufbesserung der gebotenen Dienstleistungen: ab März werden 3000 Mitglieder von Seiten der Gesellschaft Pragma GmbH per Mail einen **Fragebogen zur Kundenzufriedenheit** erhalten. Außerdem haben wir kurze, spezifische **Zustimmungstest** vorbereitet, durch welche sechs verschiedene Dienstleistungen bewertet werden können. **Eure Antwort hilft uns, uns zu verbessern.**

### **Sonderverzeichnis Freiberufler.**

#### **Erdbeben 2016.**

Seit dem 13. Februar können sich alle Mitglieder, die für den Wiederaufbau der Gegenden in Mittelitalien, die im Jahr 2016 durch das Erdbeben heimgesucht wurden, qualifiziert sind, in ein Sonderverzeichnis der Freiberufler eintragen. Infos auf <https://professionisti.sisma2016.gov.it>. Als Zugangsvoraussetzung zählt hiermit die vorschriftsmäßige Einzahlung der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge. Daher empfehlen wir, die Beitragsposition durch Einsichtnahme ins eigene Kontoauszug auf Inarcassa On Line zu überprüfen.

### **Stiftung.**

Die Abteilung für die Internationalisierung des Berufsstandes steht in den Startblöcken. Damit sollen die Distanzen verringert werden, indem eine breitgefächerte Auswahl an Beschäftigungsmöglichkeiten im Ausland geboten wird. Außerdem wird den Freiberuflern ein Fördersystem zur Verfügung gestellt werden, welches den Internationalisierungsprozess deutlich erleichtern soll. Dies ist die Zielsetzung der Abteilung für Internationalisierung, die neue Struktur der Stiftung der bei Inarcassa eingeschriebenen, freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren. Sie wurde gegründet, um die Rolle des Berufsstands im internationalen Szenario aufzuwerten. Infos auf der Homepage der Stiftung.